

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Muldenhammer vom 02.06.2010
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S 55, ber. S. 159), letzte Änderung 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 ber. S. 647), letzte Änderung 29. Januar 2008 (GVBl. S. 102) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer am 02. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Muldenhammer erhalten eine Aufwandsentschädigung:

- der Gemeindefeuerwehrleiter Muldenhammer
- der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter
- die Ortsfeuerwehrleiter der Ortsfeuerwehren Gottesberg, Hammerbrücke, Jägersgrün, Morgenröthe, Rautenkranz, Schneckenstein und Tannenbergesthal
- die stellvertretenden Ortsfeuerwehrleiter der Ortsfeuerwehren Gottesberg, Hammerbrücke, Jägersgrün, Morgenröthe, Rautenkranz, Schneckenstein und Tannenbergesthal
- die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren Gottesberg, Hammerbrücke, Jägersgrün, Morgenröthe, Rautenkranz, Schneckenstein und Tannenbergesthal
- der Jugendfeuerwehrwart Muldenhammer
- die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren Hammerbrücke, Rautenkranz, und Tannenbergesthal
- der Katastrophenschutzbeauftragte der Gemeindefeuerwehr Muldenhammer

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Muldenhammer wird als monatlicher Pauschalbetrag festgelegt.

- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für

| Dienststellung | Entschädigungshöhe monatlich | | |
|--|----------------------------------|---------------|---------|
| | bis 20 | von 21 bis 30 | ab 31 |
| | E i n s a t z k r ä f t e | | |
| 01. Gemeindeführer | | | 50,00 € |
| 02. stellv. Gemeindeführer | | | 25,00 € |
| 03. Ortswehrleiter | 25,00 € | 30,00 € | 40,00 € |
| 04. stellv. Ortswehrleiter | 12,50 € | 15,00 € | 20,00 € |
| 05. Gerätewart für jedes zu betreuende Einsatzfahrzeug | | | 10,00 € |
| 06. Atemschutzgerätewart | | | 10,00 € |
| 07. Gemeindejugendfeuerwehrwart | | | 20,00 € |
| 08. Ortsjugendfeuerwehrwart | | | 20,00 € |
| 09. Katastrophenschutzbeauftragter | | | 30,00 € |

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt Quartalsweise.
- (2) Bei Teilbeträgen für solche Monate, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Monat besteht, werden die Beträge auf volle Euro aufgerundet.

§ 4

Wegfall der Entschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die Entschädigung für Einsätze von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).
- (2) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag gewährt. Die Höhe ist glaubhaft zu machen.

§ 6 Entschädigung für Aus- und Weiterbildung

Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Erstattung der Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

Die durch Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entstanden notwendigen Auslagen werden durch die Gemeinde ersetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Muldenhammer, den 02.06.2010

Jürgen Mann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.